



Vorlage KT\_17/2022  
zur öffentlichen Sitzung des  
Kreistags  
am 15.07.2022

An die  
Mitglieder  
des Kreistags

**Finanzierung der überbrückenden Kindertagespflege ab dem dritten Lebensjahr im  
Landkreis Ludwigsburg**

**Beschlussvorschlag:**

1. Die überbrückende Betreuung in der Kindertagespflege bei fehlendem Bereuungsplatz in der Kindertagesstätte wird für einen befristeten Zeitraum von maximal sechs Monaten finanziert.
2. Die entstehenden Kosten sind von der betroffenen Kommune zu ersetzen. Der Landkreis geht in Vorleistung und rechnet anschließend mit den Kommunen ab.
3. Für geflüchtete ukrainische Kinder über drei Jahren übernimmt der Landkreis die Kosten im Rahmen einer Freiwilligkeitsleistung.
4. Die Heranziehung der Eltern zu den Kosten der Kindertagespflege erfolgt für den zu überbrückenden Zeitraum nach dem Ludwigsburger Modell.

**Beratungsfolge:**

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Jugendhilfeausschuss	Vorberatung	18.05.2022	öffentlich
Kreistag	Beschluss	15.07.2022	öffentlich

**Finanzierung:**

Verfügbares Budget	Jahr	Finanzierungsbedarf	Finanzhaushalt		Fachbereich:
10.571.600 €	2022	210.000 €	Ergebnishaushalt	X	40
	2023		Produktgruppe/Investitionsauftrag:  3650		
	2024				
	2025				
	spätere				
	Summe				

**Bemerkungen / Deckungsvorschlag:**

Es entstehen lediglich Mehrkosten für die überbrückende Finanzierung der ukrainischen Ü3 Kinder. Der Landkreis hat ca. 120.000 € höhere FAG-Mittel erhalten, wie geplant, so dass ca. 60 % der Mehrkosten darüber gedeckt werden können.

**Bezeichnung:**

Transferaufwendungen

**Sachverhalt und Begründung:**

Eltern im Landkreis Ludwigsburg haben immer wieder Schwierigkeiten, beim Übergang aus der Kindertagespflege in die Kindergartenbetreuung rechtzeitig mit dem dritten Lebensjahr einen Betreuungsplatz zu bekommen. Aus diesem Grund wird häufig die Weiterbewilligung der finanziellen Förderung der Tagespflege beantragt. Hierfür gibt es jedoch keine Rechtsgrundlage und es handelt sich somit um eine Freiwilligkeitsleistung des Landkreises.

**Rechtsgrundlage:**

Gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII haben Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege. Beide Angebote sind gleichrangig und erfüllen den Rechtsanspruch des Kindes auf frühkindliche Förderung. § 24 Abs. 2 SGB VIII bildet somit die Rechtsgrundlage für die Finanzierung der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege.

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 1 SGB VIII hat ein Kind, welches das dritte Lebensjahr vollendet hat, bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung. Das Kind kann nur noch bei besonderem Bedarf (z. B. Krankheit oder Behinderung des Kindes) oder ergänzend zu einer bereits bestehenden Betreuung in einer Kindertageseinrichtung in Kindertagespflege gefördert werden. Der Rechtsanspruch des Kindes ab dem dritten Lebensjahr kann somit nur in einer Kindertageseinrichtung erfüllt werden. Eine Betreuung in der Kindertagespflege erfüllt diesen Rechtsanspruch nicht. Eine weitere finanzielle Förderung in der Kindertagespflege kann aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage grundsätzlich nicht erfolgen.

**Bisherige Vorgehensweise:**

Es ist zu beachten, dass der Rechtsanspruch des Kindes auf einen Betreuungsplatz ab dem ersten Lebensjahr erfolgreich einklagbar ist. Die Rechtsprechung hat bereits mehrfach festgelegt, dass fehlende Platzkapazitäten oder Personalmangel den Rechtsanspruch nicht aushebeln. Der Rechtsanspruch wird gegen den öffentlichen Träger der Jugendhilfe, also den Landkreis Ludwigsburg, geltend gemacht. Im Falle einer erfolgreichen Klage müssen u. a. auch Kosten für eine selbstbeschaffte Hilfe, z. B. in der Tagespflege, ersetzt werden.

Andererseits werden mit einer überbrückenden Finanzierung die Plätze in der Kindertagespflege länger „blockiert“. Die Kindertagespflege im U3 Bereich ist jedoch als gleichwertiges Förderangebot zu sehen und damit Rechtsanspruch erfüllend. Die Möglichkeiten, den Rechtsanspruch mit Kindertagespflege zu erfüllen wird somit auch kleiner und die Gefahr der Klagen steigt bei fehlenden Plätzen.

Die Verwaltung des Landkreises hat aus den o. g. Gründen bislang mit Augenmaß und in Ausnahmefällen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung die Finanzierung der Tagespflege für einen kurzen Übergangszeitraum bewilligt, um eine Notsituation abzuwenden. Zur Prüfung wurden hier Maßstäbe angesetzt wie z. B. die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfes, keine Möglichkeit, anderweitig Betreuung zu sichern oder Arbeitszeiten zu verändern etc. In der Vergangenheit konnte der Landkreis durch intensive Zusammenarbeit mit den Kommunen Lösungen finden und in der Regel Klageverfahren abwenden.

Aktuelle Situation:

Die Fälle, in denen ein nahtloser Übergang in die Kindertagesstätte nicht gelingt, nehmen zu. Die Kommunen melden hier unterschiedliche Problemlagen. Es spielen viele Faktoren eine Rolle wie z. B. der wachsende Fachkräftemangel, Verzögerungen beim Bau von Kindertagesstätten, der vorgezogene Einschulungstermin etc. Allerdings sind nicht alle Städte und Kommunen gleichermaßen betroffen. Aus diesem Grund wurde die Problematik am 16.03.2022 in der Bürgermeisterversammlung erörtert und vorgeschlagen, dass die Finanzierung von der betroffenen Kommune selbst getragen wird und der Landkreis lediglich in Vorleistung geht. Diesem Vorschlag wurde zugestimmt. Bei einer anderen Regelung, bei der der Landkreis an der Finanzierung beteiligt wird, zahlen alle Kommunen über die Kreisumlage mit, obwohl es nicht alle betrifft.

Zukünftige Vorgehensweise:

Für die überbrückende Finanzierung gelten folgende Kriterien:

- schriftliche Bestätigung der Gemeinde, dass ab dem dritten Geburtstag kein Kindergartenplatz im gesamten Stadt-/Gemeindegebiet zur Verfügung steht (auch kein Rechtsanspruch erfüllender VÖ-Platz)
- konkrete Aussage der Gemeinde, ab wann frühestens ein Kita-Platz verfügbar ist
- max. 30 Stunden/wöchentlich werden ohne Arbeitszeitznachweis bewilligt (analog dem Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz)
- Sofern ein höherer Betreuungsumfang gewünscht ist, muss Folgendes vorgelegt werden:
  - bei Nichtselbstständigen die Vorlage des Arbeitsvertrages und der Arbeitszeiten
  - bei Selbstständigen ein Nachweis des Betreuungsbedarfes durch eine schriftliche Aufstellung an welchen Tagen der Woche von wann bis wann gearbeitet wird

Der Landkreis wird den Städten und Gemeinden die Aufwendungen in Rechnung stellen.

Für geflüchtete ukrainische Ü3-Kinder stellt sich die Sachlage etwas anders dar. Durch die Dynamik des Krieges und durch die Freizügigkeit ist kaum planbar, welchen Bedarf an Kindergartenplätzen in den Kommunen notwendig wird. Fachlich ist jedoch unbestritten, dass ein sofortiges Tagesstrukturangebot für die Kinder hilfreich ist, um die Fluchterlebnisse zu verarbeiten und die Basis für eine gelingende Integration geschaffen wird. Die Verwaltung schlägt vor, dass unter folgenden Bedingungen die überbrückende Tagespflege gewährt wird:

- Antrag auf einen Kita-Platz in der Wohnortkommune mit Bestätigung der Kommune, dass kein Platz zur Verfügung steht
- Max. 30 Stunden wöchentlich
- Vorlage Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthaltsG / Friktionsbescheinigung
- Nachweis Masernimpfung

Die Kosten werden jedoch als Freiwilligkeitsleistung seitens des Landkreises getragen.

Kostenbeitrag der Eltern:

Bei der Kostenheranziehung der Eltern für U3-Kinder in der Kindertagespflege gilt das Ludwigsburger Modell. Das bedeutet, dass der Kostenbeitrag der Eltern nach der Kostenbeitragstabelle nicht höher sein soll als der vergleichbare Kita-Platz in der Wohnortgemeinde. Die Verwaltung schlägt vor, für die Berechnung des Kostenbeitrages der Eltern bei der überbrückenden Tagespflege eines Ü3-Kindes die Anwendung des Ludwigsburger Modell fortzusetzen. Im Sinne der Gleichbehandlung ist es richtig, dass Eltern den Kostenbeitrag zahlen, den sie bei rechtzeitigem Erhalt eines Kita-Platzes auch hätten zahlen müssen.

Finanzvolumen:

Für eine Hochrechnung haben wir folgende Parameter angenommen:

- Durchschnittliche Überbrückungsdauer sechs Monate
- Mtl. Betrag 698,75 € (Mischkalkulation zwischen 15-35 Std/wöchentlich)
- Annahme, dass durchschnittlich 200 Kinder im Laufe eines Jahres überbrückt werden
- Kosten: 200 Kinder x 700 € mtl. x 6 Monate = 840.000 €/jährlich

Der Finanzierungsbedarf für die ukrainischen Ü3-Kinder ist schwer zu beziffern. Aktuell liegen ca. 10 Anfragen vor. Geht man unter den o. g. Parametern von ca. 50 Kindern aus, die im Jahr 2022 eine überbrückende Kindertagespflege benötigen, so beträgt das Finanzvolumen ca. 210.000 €.